

Information zur Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen

Nach Festlegung des Länderausschusses für Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik (LASI) in den „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“ (LV 45), hier Leitlinien Anhang I 2.5 und Anhang I 2.6, sind Prüf- und Wartungstätigkeiten, die an asbesthaltigen Brandschutzklappen regelmäßig durchgeführt werden, Instandhaltungsarbeiten im Sinne der Nummer 2.3 der TRGS 519.

Gemäß der LV 45 (3. überarbeitete Auflage mit Ergänzung Abschnitt I „Asbest“) hat der LASI mit der Fassung Oktober 2018 u. a. ausgeführt:

| | |
|---|--|
| Im Gebäude- und Anlagenbestand gibt es noch viele asbesthaltige Brandschutzklappen. Sowohl bei den regelmäßig vorgeschriebenen Prüfungen als auch beim Ausbau bzw. Austausch solcher Klappen sind asbestspezifische Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten. | |
| I 2.5 (Ergänzung 2018) Welche asbestspezifischen Pflichten der Gefahrstoffverordnung sind bei der Prüfung asbesthaltiger Brandschutzklappen zu erfüllen? | Für die Prüfungen von asbesthaltigen Brandschutzklappen besteht eine Anzeigepflicht, hierbei ist eine Sachkunde nach Anlage 4 Teil C der TRGS 519 nachzuweisen. Können Asbestfasern im Rahmen der Wartung durch die Auslässe der Lüftungsanlage in die Räume, die an die Lüftung angeschlossen sind, gelangen, sind Freimessungen dieser Räume erforderlich. Diese sind im Arbeitsplan vorzusehen. |
| I 2.6 (Ergänzung 2018) Welche asbestspezifischen Pflichten der Gefahrstoffverordnung sind beim Ausbau asbesthaltiger Brandschutzklappen zu erfüllen? | Der Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen darf nur von behördlich zugelassenen Fachfirmen gemäß GefStoffV Anhang I Nummer 2.4 Absatz 4 durchgeführt werden, sofern kein emissionsarmes Verfahren nach TRGS 519 Nummer 2.9 Anwendung findet. Es ist eine Sachkunde nach Anlage 3 der TRGS 519 nachzuweisen. Es sind die Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 14 der TRGS 519 umzusetzen. |

Somit muss der Betreiber einer Lüftungsanlage bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (GBU) die Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.4 „Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest“ berücksichtigen.

Wenn diese nicht vorgelegt wird, darf eine Auslösung der betroffenen Brandschutzklappen nicht erfolgen!

Alternativ zur Freimessung können auch emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 angewendet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Prüfung von asbesthaltigen Brandschutzklappen nicht erfüllt, können die bauordnungsrechtlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden. Dies stellt einen Mangel im Sinne des Bauordnungsrechts dar.